

Stadt Lüdinghausen
Eing.: 06. Aug. 2012
Dez. _____ FB _____



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Postfach 15 31
59335 Lüdinghausen

Regionalniederlassung Münsterland

Kontakt: Ina Pellmann
Telefon: 02541/742-359
Fax: 02541/742-271
E-Mail: ina.pellmann@strassen.nrw.de
Zeichen: 2030/4118/1.13.03.01/Lüdinghausen
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 30.7.2012

Einbau einer Querungshilfe in die L 835 – Selmer Straße – in Lüdinghausen

Ihr Schreiben vom 05. Juli 2012

Telefonate H. Ebbeskotte / H. Becker, Fr. Wagner am 25./26. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die Anfrage zum Einbau einer Querungshilfe in Höhe der Rettungswache, nehme ich wie folgt Stellung:

Außerhalb geschlossener Ortschaften ist es gängige Praxis, einen einseitigen, für beide Fahrrichtungen zugelassenen Rad-/Gehweg anzulegen. Dadurch bedingt lassen sich Querungsvorgänge für Radfahrer und Fußgänger nicht vermeiden.

Ebenso ist es außerorts üblich, Bushaltestellen an beiden Straßenseiten anzulegen.

Die Situation, dass Fahrgäste im Außenbereich Straßen queren müssen, ist an zahlreichen Stellen unseres Straßennetzes gegeben und rechtfertigt nicht zwangsläufig den Bau einer Querungshilfe.

Ein Hauptgrund für einen Bau einer Querungsinsel sind festgestellte Verkehrssicherheitsmängel, die im vorliegenden Streckenabschnitt der L 835 jedoch nicht bestehen.

Die dort vorhandene Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h und die in beide Richtungen guten Sichtbeziehungen tragen zur Hebung der Verkehrssicherheit bei.

Der betreffende Streckenabschnitt der L 835 (Selmer Straße) ist im Hinblick auf die Unfallsituation gerade mit schwächeren Verkehrsteilnehmern in den letzten 3 Jahren unauffällig.

Das Queren von Außerortsstraßen sowie das Entlanglaufen bzw. Entlangfahren solcher Straßen durch Fußgänger und Radfahrer birgt erfahrungsgemäß allgemeine Verkehrsgefahren, insbesondere dann, wenn Kinder beteiligt sind. Nach den allgemeinen Regeln der Straßenverkehrsordnung müssen

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5972/0701

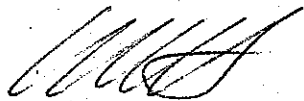
Kraftfahrer sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und Bremsbereitschaft so verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Andererseits haben sich Radfahrer und Fußgänger im öffentlichen Verkehrsraum so zu verhalten, dass sie sich selbst und auch andere durch ihr Verhalten nicht gefährden.

Bei einer geringen Anzahl von Querungen sind wir gehalten, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer solchen baulichen Anlage, die in diesem Fall eine größere bauliche Maßnahme bedeuten würde, gegenüber dem freien Queren abzuwägen.

Ich bitte daher um ihr Verständnis, dass aus den vorgenannten Gründen die nur bedingt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hier nicht eingesetzt werden können.

Sofern sie als Kommune eine Möglichkeit sehen die Querungsinsel aus eigenen Mitteln zu finanzieren, bitte ich für das Bauvorhaben aussagekräftige Planunterlagen aufzustellen und mit dem Landesbetrieb abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Hubertus Ebbeskotte